

Rechtliche Grundlage:

Wenn Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind oder die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Stellen oder Fenstern mehr als 8 m über dem Gelände liegen, müssen gemäß §5 (1) BauO NRW 2018 Feuerwehrezufahrten geschaffen werden.

Anforderungen:

Die Anforderungen an die bauliche Ausführung einer Feuerwehrezufahrt werden u.a. in der Muster-Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr und der DIN 14090:2003-05 „Flächen für die Feuerwehr aus Grundstücken“ beschrieben.

Begrifflichkeit:

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie dürfen auch überbaut sein (Durchfahrten), müssen jederzeit von der Feuerwehr im vollen Umfang nutzbar sein und frei von Eis, Schnee, Bewuchs oder sonstigen Hindernissen gehalten werden. Sie dienen dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen.

Ausführung:

- **gradlinige** Feuerwehrezufahrten müssen eine lichte **Breite von min. 3 m** haben.
- Ab einer Länge von 12 m und gleichzeitiger beidseitiger Begrenzung durch Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler) erhöht sich die Breite auf min. 3,5 m.
- Die Lichte Höhe muss min. 3,5 m betragen.
- Bauteile, welche an eine Durchfahrt angrenzen müssen feuerbeständig sein (F 90 AB).

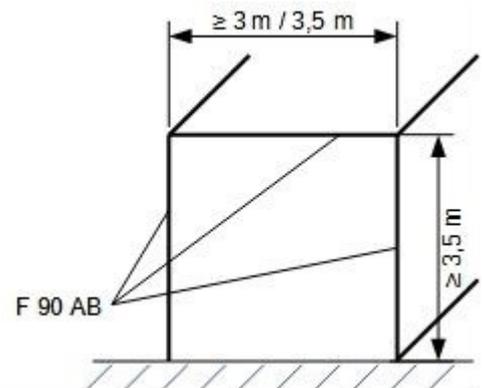


Abb. 1: Maße von Zu-Durchfahrten

Befestigung und Tragfähigkeit:

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie sicher von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Dazu ist eine Tragfähigkeit von min. 16 t und einer Achslast von min. 10 t notwendig.

Als Deckschicht sind beispielsweise Plattenbeläge, Beton, Pflastersteine, Rasengittersteine oder Asphaltdecken geeignet.

Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Die Neigung darf grundsätzlich nicht mehr als 10% betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergangsmaße sind zu beachten.

Stufen und Schwellen:

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10m ist unzulässig.

Fahrspuren:

Gradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die befestigten Streifen müssen einen Abstand von 80 cm zueinander haben und min. 1,1 m breit sein.

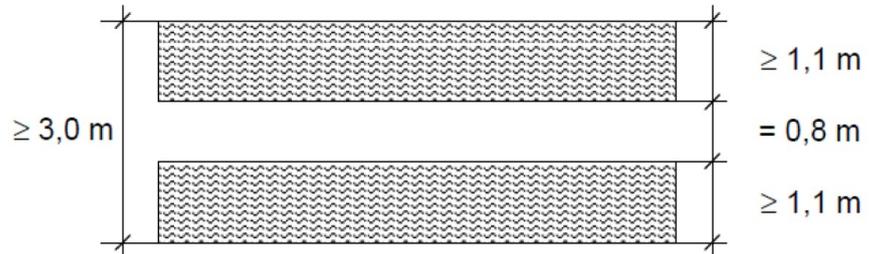


Abb. 2: Fahrspuren

Nicht gradlinige Führung von Zufahrten:

Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen wird durch Kurven nicht behindert, wenn Zufahrten die in der Tabelle angegebenen Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Es müssen vor und hinter einer Kurve Übergangsbereiche auf einer Länge von min. 11 m gebildet werden.

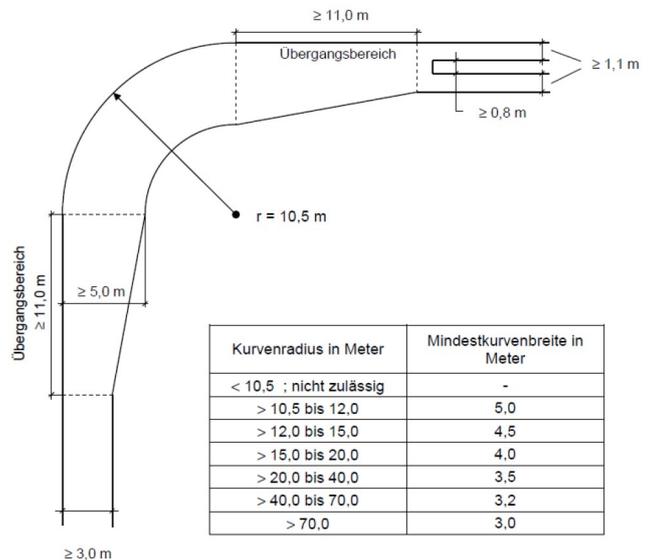


Abb. 3: Nicht gradlinige Führung von Zufahrten

Feuerwehrezufahrt

Abb. 4: Schild nach DIN 4066:1997

Beschilderung:

Zufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066:1997 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Hinweis:

Die abschließende Beurteilung der Feuerwehrezufahrt erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle.